



---

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**Per Email an:**  
Gemeinderat Emmen  
Rüeggisingerstrasse 22  
Postfach 1441  
6021 Emmenbrücke

Luzern, 14. September 2020 IC/JAD  
2020-514

**Gemeinde Emmen; Weiter**führung Deponie Büel Emmen 2019  
(bereinigte Unterlagen)

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung vom 6. November 2019 haben wir uns zu der Teiländerung des Zonenplans im Gebiet Büel-Ost (Erweiterung der Deponie) geäussert. Das Vorprüfungsverfahren konnte nicht abgeschlossen werden, weil eine teilweise Überarbeitung der Unterlagen erforderlich war.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 haben Sie uns die bereinigten Unterlagen zur Teiländerung des Zonenplans im Gebiet Büel-Ost (Erweiterung der Deponie) zur Vorprüfung eingereicht. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

**1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Emmen stammt aus dem Jahr 2008 (RRE Nr. 141 vom 12. Februar 2008). Seither wurde die Nutzungsplanung mehrfach geändert. Die letzte Planungsänderung betrifft den Bebauungsplan Neuschwand (genehmigt mit RRE Nr. 906 vom 27. August 2019). Mit der vorliegenden Revision sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Deponie Büel geschaffen werden.

**2. Beurteilungsdokumente**

- Teilzonenplan (1:7'500), Entwurf vom 17. Juni 2020.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom Mai 2020;

- Technischer Bericht Weiterführung, Deponie Büel-Ost, vom April 2020;
- Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Büel-Ost, vom April 2020;
- Bodengutachten & Qualitätsnachweis der Rekultivierung, vom 9. Juli 2020;
- Plan 1: 2'000 Ausgangslage, vom 3. April 2020;
- Plan 1: 2'000 Endgestaltung, vom 26. Mai 2020;
- Plan 1: 2'000 Betriebsplan 1, vom 3. April 2020;
- Plan 1: 2'000 Betriebsplan 2, vom 3. April 2020;
- Plan 1: 5'000 Fruchtfolgeflächen: Ausgangslage und Endgestaltung inkl. Bilanz, vom 3. April 2020;
- Plan 1: 2'500 Entwässerungskonzept Situation, vom 3. April 2020;
- Plan 1: 2'500 Ökologische Ausgleichsflächen Situation, vom 26. Mai 2020;
- Gefahrenkarte Emmen, Ergänzung Deponie Büel, Bericht und Anhang, vom März 2020;
- Kurzbericht Stabilitätsnachweis, vom 3. April 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung und IST-Zustand, Schutzdefizitkarte, beide vom 9. März 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung, Synoptische Gefahrenkarte, vom 9. März 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung und IST-Zustand, Gefährdung durch Wasserprozesse, beide vom 9. März 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung und IST-Zustand, Gefährdung durch Wasserprozesse, Intensitätskarte 100/300 Jahre, beide vom 9. März 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung und IST-Zustand, Gefährdung durch Wasserprozesse, Intensitätskarte 30/100 Jahre, beide vom 9. März 2020;
- Zwei Pläne 1: 5'000 Endgestaltung und IST-Zustand, Gefährdung durch Wasserprozesse, Intensitätskarte 0/30 Jahre, beide vom 9. März 2020.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann aus der Ziffer B. entnommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Aussagen auf Seite 2 des Planungsberichts irreführend sind: Die Dienststellen uwe, lawa und rawi waren an der Erarbeitung des Planungsberichts nicht beteiligt. Die kantonalen Stellen haben offene Fragen beantwortet respektive übergeordnete Vorgaben auf Nachfrage der Planerinnen und Planer näher ausgeführt. Der Planungsbericht ist diesbezüglich zu präzisieren.

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

Für die Überprüfung der bereinigten Unterlagen hat die Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86, nur die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) begrüsst. Für die Vollständigkeit legen wir Ihnen jedoch auch die Stellungnahmen der anderen Fachstellen im Rahmen der Prüfung im Jahre 2019 bei.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Ausgangslage und Projekt**

#### **1.1. Deponieprojekt: Erweiterung der Deponie Büel**

Im Gebiet Büel, Emmen, besteht eine Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial. Das Projekt wurde am 11. Juni 2003 vom Gemeinderat Emmen und am 18. Juni 2003 vom Regierungsrat des Kantons Luzern bewilligt. Eine östliche Erweiterung

wurde am 26. Mai 2010 durch die Gemeinde Emmen und am 20. August 2013 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bewilligt.

Die Betreiberin der Anlage (Gloggner AG, Perlen) beabsichtigt, die Deponie erneut zu erweitern. Die sogenannte Erweiterung «Ost» soll in zwei Etappen geschehen und umfasst ein zusätzliches Deponievolumen von 1.16 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Die bisherige jährliche Auffüllrate von etwa 100'000 m<sup>3</sup> (fest) soll unverändert bleiben. Der Zeitraum für die Ablagerung erstreckt sich für die Etappe I auf die Jahre 2020-2026 und für die Etappe II auf die Jahre 2026 bis 2035. Die Deponie soll somit voraussichtlich im Jahr 2035 abgeschlossen werden.

## 1.2. Bedarf nach Deponieraum

In den vergangenen Jahren (2010-2018) wurden im Kanton Luzern im Schnitt jährlich rund 1 Mio. m<sup>3</sup> (fest) unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert. Rund 15 bis 20 % dieser Lieferungen stammten aus andere Kantonen. In den sich entwickelnden Regionen, vor allem im Bereich der Hauptentwicklungsachsen (Ypsilon) gemäss dem Kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015 (KRP), d.h. entlang der beiden Autobahnen Reiden – Sursee – Luzern – Horw sowie Gisikon – Luzern – Horw, besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen als im ländlichen Raum.

Die bestehende Deponie Büel, Emmen ist seit 2003 in Betrieb und hat mit einem jährlich abgelagerten Volumen von rund 100'000 m<sup>3</sup> einen festen Platz in der Entsorgungsinfrastruktur des Kantons Luzern. Die aktuelle Projektbewilligung läuft noch bis 2030. Die noch vorhandenen Volumen liegen aber primär im Bereich, welcher im Zusammenhang mit der vorgesehenen Deponieerweiterung überschüttet, respektive höher geschüttet werden soll. Mit Blick auf die fortlaufende Rekultivierung der bestehenden Deponie ist es sinnvoll, das Verfahren für die beabsichtigte Deponieerweiterung einzuleiten. Dies um zu vermeiden, dass erst kürzlich angelegte Böden wieder abgetragen werden müssen.

Für den Bedarfsnachweis ist das bewilligte Restvolumen der Deponie Büel bis Ende 2030 mit 314'000 m<sup>3</sup> beziffert. Das heisst, die Deponie würde sehr viel schneller aufgefüllt sein, als in der damaligen Projektbewilligung vorgesehen, wo von einer jährlichen Einbaumenge von 100'000 m<sup>3</sup> (fest) ausgegangen worden ist. Die auf der Deponie Büel in den letzten Jahren abgelagerten Mengen wurden stark forciert, insbesondere durch Importe aus benachbarten Kantonen, welche über zu wenig Deponiekapazitäten für Aushub verfügen.

Gemäss den Unterlagen wird auf der Deponie Büel weiterhin mit jährlichen Einbaumengen von 100'000 m<sup>3</sup> (fest) gerechnet. Damit das Deponievolumen für das vorgesehene Einzugsgebiet auch über die projektierte Laufzeit zur Verfügung steht und die Auswirkungen durch den Lastwagenverkehr im berechneten Rahmen bleiben, ist die jährliche Einbaumenge zu begrenzen. Um die unternehmerische Flexibilität der Deponiebetreiberin aber nicht zu sehr einzuschränken, wird die maximale Einbaumenge nicht für 1 Jahr, sondern bezogen auf eine Periode von 3 Jahren festgelegt. Die Einbaumenge darf über einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren maximal 300'000 m<sup>3</sup> (fest) und pro einzelnes Jahr höchstens 150'000 m<sup>3</sup> (fest) betragen.

Wir verweisen auf die Anträge der Dienststelle uwe in der Beilage.

Das vorliegende Projekt und zwei weitere grosse Deponieprojekte konzentrieren sich auf den Raum nordwestlich der Stadt und der Agglomeration Luzern. Ob für alle diese Deponien Bedarf besteht, hängt davon ab, wie sich die Situation betreffend Auffüllvolumen in den kommenden Jahren entwickelt. Die Einschätzung in Ziffer 4.3 des UVB, wonach ab ca. 2021 mit Unterkapazitäten zu rechnen ist, teilt die Dienststelle uwe nicht. Die Gesuchstellerinnen der drei Deponieprojekte müssen sich bewusst sein, dass zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung zu prüfen sein wird, ob gleichzeitig alle Projekte bewilligt werden können, oder ob lediglich Bedarf für einzelne Deponien gegeben ist. Falls nicht alle Projekte bewilligt werden können, kommen vorab die Kriterien der Deponieeignung gemäss Koordinationsaufgabe E2-2 des KRP zur Anwendung.

### 1.3. Kantonaler Richtplan

Die bestehende Deponie Büel, Emmen, ist im KRP unter der Nummer IA3 aufgeführt. Im KRP sind auch die oben erwähnten Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial<sup>1</sup> eignen. Der Hauptteil der beabsichtigten Deponieerweiterung liegt innerhalb eines solchen Deponieeignungsgebiets. Ausgenommen ist der mittlere Bereich des Deponieperimeters, da in diesem Bereich die Gefahr von Überschwemmungen besteht. Mit den im Rahmen des Projekts vorgesehenen Massnahmen kann der Hochwasserrückhalt aber gewährleistet werden. Das ergibt sich aus dem Bericht Wasserbautechnische Massnahmen «Rütibächli» vom Mai 2009 (ilu AG, Horw).

Gemäss KRP sind Deponiestandorte zu bevorzugen, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor (Koordinationsaufgabe E2-2). Das vorliegende Projekt erfüllt diese Vorgaben. Die Deponie Büel liegt nahe der Stadt in der Agglomeration Luzern und nahe der im KRP bezeichneten Hauptentwicklungsachse. Die Deponie ist erreichbar, ohne dass Wohngebiete durchfahren werden müssen. Zudem handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie mit vorhandener Infrastruktur.

### 2. Teilzonenplan 1:7'500

Das vorliegende Projekt erfordert die Vergrösserung der Deponiezone um 11.1 ha. Ausserdem wird eine mittlerweile rekultivierte Fläche von 15.3 ha von der Deponiezone wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die bestehende Erschliessung, welche neu über die Landwirtschaftszone erfolgt, benötigt eine Ausnahmegewilligung. Nach Rücksprache mit der Abteilung Baubewilligung und in Ergänzung zur entsprechenden Stellungnahme ist mit dem Genehmigungsgesuch für die Zonenplanänderung ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für die bestehende Deponieerschliessung einzureichen.

Nicht entlang der Grundstücksgrenze verlaufende Zonenabgrenzungen sind im Plan zu vermassen.

### 3. Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, gelten die Vorgaben gemäss § 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV).

In den Gesuchsunterlagen wird ein FFF-Gewinn von 0.16 ha deklariert. Dies ist nicht korrekt. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe. Der Planungsbericht ist zu korrigieren. Mit dem vorliegenden Deponieerweiterungsprojekt gehen gegenüber dem Ist-Zustand weder FFF verloren, noch werden neue geschaffen.

Die Dienststelle uwe stellt zudem fest, dass die Auflagen des alten Deponieteils zu den FFF (Rekultivierung) zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt sind. Daher kann die Deponieerweiterung nur in Etappen freigegeben werden. Im Planungsbericht zur Weiterführung der Deponie Büel-Ost vom Mai 2020 wird dafür ein Etappenplan vorgelegt. Für die Freigabe der zweiten Etappe der Deponie Büel-Ost müssen Nachweise zur erfolgreichen Rekultivierung des alten Deponieteils nachgereicht werden, der alte Deponieeil muss also FFF-Qualität aufweisen.

Wir verweisen auf die Anträge der Dienststelle uwe in der Beilage.

---

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeiten beziehen sich auf die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die per 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt worden ist. Seit 1. Januar 2016 gelten die Begriffe gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), insbesondere deren Art. 35.

#### **4. UVB-Voruntersuchung**

Im Sinne einer Gesamtbeurteilung stellt die Dienststelle uwe fest, dass die Erweiterung der Deponie Büel, Emmen, den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht, wenn die in Ziffer 9 ihrer Stellungnahme formulierten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden und die Berichterstattung zur Umweltverträglichkeit entsprechend ergänzt wird. Um die durch das Projekt verursachten Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten, sind auch die im UVB beschriebenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

#### **5. Weitere Aspekte**

##### **5.1. Landwirtschaft**

Deponiezone gehören nach § 35 PBG zu den Nichtbauzonen. Die in der Deponiezone liegenden Flächen bleiben nach der Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt: Vor dem Deponiebetrieb solange sie tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und nach dem Deponiebetrieb sobald sie nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Geländegestaltung ist zu beachten, dass im Ackerbau eine maschinelle Nutzung ohne wesentliche Einschränkung bis zu 15 % Hangneigung möglich ist. Beim Futterbau ist bei einer Hangneigung von über 35 % die maschinelle Nutzung stark erschwert. Das gilt auch für die Nutzung von Biodiversitätsförderflächen.

Die Beanspruchung von Güterstrassen ist mit der Unterhaltsgenossenschaft abzusprechen.

##### **5.2. Landwirtschaft & Wald**

Sämtliche Bauten und Anlagen wie beispielsweise Zäune haben den Waldabstand von 10 m einzuhalten.

##### **5.3. Wanderwege**

Die vorgesehene Deponiezone tangiert die Wanderwegverbindung Waldibrücke – Rothenburg, welche heute über das Deponiegelände führt. Der Wanderweg wird auf einem Naturbelag geführt. Wanderwege, welche heute auf Naturbelag geführt werden, sind als solche zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen.

##### **5.4. Archäologie**

Im betroffenen Projektgebiet befinden sich die Archäologischen Fundstellen Rotterswil I (AFS 508), Rotterswil II (AFS 509) und Rotterswil III (AFS 510). Während und im Anschluss an diverse Abklärungen im Zusammenhang mit dem Umweltverträglichkeitsbericht konnten im Projektgebiet verschiedene Augenscheine vorgenommen und Sondierungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren wenig spezifisch. Vorgängige archäologische Massnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Die im Umweltverträglichkeitsbericht festgehaltenen Massnahmen in Kapitel 6.11 sind umzusetzen.

#### **C. ERGEBNIS**

Die im Entwurf vorliegende Teiländerung des Zonenplans bezüglich der Deponieerweiterung Büel kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Die Bedingungen auf Auflagen der Dienststelle uwe zum Umweltverträglichkeitsbericht sind in der weiteren Projektbearbeitung umzusetzen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- ilu AG, Zentralstrasse 2a, 8610 Uster
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

# **Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)**

## **Antrag für Bedingungen und Auflagen**

**Gemeinde Emmen; Weiterführung  
Deponie Büel 2019**

Gloggner AG, Perlen

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Zusammenfassende Beurteilung .....                                      | 3  |
| 2. Projekt.....  | 3  |
| 3. Richtplan und Zone .....  | 3  |
| 3.1. Richtplan .....   | 3  |
| 3.2. Zonenplan .....   | 3  |
| 4. Bewilligungspflicht und Umweltverträglichkeitsprüfung .....             | 4  |
| 5. Beurteilungsgrundlagen.....   | 4  |
| 5.1. Von der Gesuchstellerin eingereichte Unterlagen .....                 | 4  |
| 5.2. Auflageverfahren .....  | 5  |
| 5.3. Einsprachen.....  | 5  |
| 6. Stellungnahmen von Behörden und anderen Organisationen.....             | 5  |
| 6.1. Landwirtschaft und Wald (lawa).....                                   | 5  |
| 6.2. Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) ..... | 5  |
| 6.3. Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).....                     | 5  |
| 7. Beurteilung Umweltverträglichkeitsbericht und Projekt .....             | 6  |
| 7.1. Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts.....                     | 6  |
| 7.2. Landwirtschaft (Dienststelle lawa).....                               | 6  |
| 7.3. Wald (Dienststelle lawa) .....  | 6  |
| 7.4. Fischerei und Jagd (Dienststelle lawa).....                           | 7  |
| 7.5. Natur und Landschaft (Dienststelle lawa).....                         | 7  |
| 7.6. Abfallbewirtschaftung/Grundwasser (Dienststelle uwe).....             | 7  |
| 7.7. Boden (Dienststelle uwe).....   | 10 |
| 7.8. Oberflächengewässer (Dienststelle uwe).....                           | 11 |
| 7.9. Lärm (Dienststelle uwe) .....   | 11 |
| 7.10. Luft (Dienststelle uwe).....   | 12 |
| 7.11. Nachsorge.....   | 13 |
| 7.12. Betriebsbewilligung .....  | 13 |
| 8. Gesamthafte Beurteilung und Antrag.....                                 | 14 |
| 9. Bedingungen und Auflagen .....  | 14 |
| 10. Kosten.....  | 17 |

## **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Die erneute Erweiterung der Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub-, und Ausbruchmaterial im Gebiet Büel, Gemeinde Emmen, entspricht den Vorschriften über den Schutz der Umwelt, falls die in der vorliegenden Beurteilung formulierten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden. Aus Sicht der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) kann dem Projekt zugestimmt werden. Die Freigabe der ersten Etappe kann aus Sicht der Dienststelle erteilt werden. Die Freigabe der zweiten Etappe kann erfolgen, sobald der Nachweis der korrekten Rekultivierung des alten Deponieteils erbracht wurde.

## **2. Projekt**

Im Gebiet Büel, Emmen, besteht eine Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial. Das Projekt wurde am 11. Juni 2003 vom Gemeinderat Emmen und am 18. Juni 2003 vom Regierungsrat des Kantons Luzern bewilligt. Eine östliche Erweiterung wurde am 26. Mai 2010 durch die Gemeinde Emmen und am 20. August 2013 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bewilligt.

Die Betreiberin der Anlage (Gloggner AG, Perlen) beabsichtigt, die Deponie erneut zu erweitern. Die sogenannte Erweiterung «Ost» soll in zwei Etappen geschehen und umfasst ein zusätzliches Deponievolumen von 1.16 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Die bisherige jährliche Auffüllrate von etwa 100'000 m<sup>3</sup> (fest) soll unverändert bleiben. Der Zeitraum für die Ablagerung erstreckt sich für die Etappe I auf die Jahre 2020-2026 und für die Etappe II auf die Jahre 2026 bis 2035. Die Deponie soll somit voraussichtlich im Jahr 2035 abgeschlossen werden.

## **3. Richtplan und Zone**

### **3.1. Richtplan**

Die bestehende Deponie Büel, Emmen, ist im Kantonalen Richtplan (KRP 09) unter der Nummer IA3 aufgeführt. Im KRP 09 sind auch sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen. Der Hauptteil der erweiterten Deponie Büel liegt innerhalb eines solchen Deponieeignungsgebiets. Ausgenommen ist der mittlere Bereich des Deponieperimeters, da in diesem Teil der Fläche die Gefahr von Überschwemmungen besteht. Mit den im Rahmen des Projekts vorgesehenen Massnahmen kann der Hochwasserrückhalt aber gewährleistet werden. Das ergibt sich aus dem Bericht Wasserbautechnische Massnahmen "Rütibächli" vom Mai 2009 (ilu AG, Horw).

Nach dem KRP 09 sind Deponiestandorte zu bevorzugen, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor (Koordinationsaufgabe E2-2). Das vorliegende Projekt erfüllt diese Anweisungen. Die Deponie Büel liegt nahe der Stadt in der Agglomeration Luzern und nahe der im KRP09 bezeichneten Hauptentwicklungssachse. Die Deponie ist ohne Wohngebiete zu durchfahren erreichbar. Zudem handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie mit vorhandener Infrastruktur.

### **3.2. Zonenplan**

Das vorliegende Projekt erfordert die Vergrösserung der Deponiezone um 11.1 ha. Ausserdem wird eine mittlerweile rekultivierte Fläche von 15.3 ha von der Deponie- wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die bestehende Erschliessung, welche neu über die Landwirtschaftszone erfolgt, benötigt eine Ausnahmegewilligung.

Der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes wird zusammen mit der Beurteilung der Umweltverträglichkeit öffentlich aufgelegt und dient als Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung im Einwohnerrat. Das Auflageprojekt wird dann die geforderten Anpassungen des UVBs und die geforderten Nachweise enthalten.

Die Genehmigung dieser Änderung durch den Regierungsrat erfolgt nach Zustimmung durch den Einwohnerrat koordiniert mit der Bewilligung der Deponieerweiterung (Projektbewilligung) und der Erteilung aller weiterer in dieser Sache erforderlicher kantonaler Bewilligungen.

Seitens der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) steht der Genehmigung der ersten Etappe der Erweiterung Ost nichts entgegen. Für die Genehmigung der zweiten Etappe sind Nachweise über die erfolgreiche Rekultivierung des alten Deponieteils nachzureichen.

#### **4. Bewilligungspflicht und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons. Das ergibt sich aus Art. 30e Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Gemäss § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) sind eine Projektbewilligung des Regierungsrates und eine Baubewilligung der Gemeinde, im vorliegenden Fall der Gemeinde Emmen, einzuholen. Das gilt auch für Änderungen bestehender Anlagen.

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, prüft sie nach Art. 10a USG möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.

Die zu prüfenden Anlagen sind im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) aufgeführt. Deponien Typ A mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m<sup>3</sup> unterliegen nach Nummer 40.4 des Anhangs zur UVPV der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). UVP-pflichtig sind gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV auch wesentliche Änderungen, zum Beispiel Erweiterungen, bestehender UVP-pflichtiger Anlagen. Nach Art. 3 UVPV ist bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit festzustellen, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Das Ergebnis der Prüfung bildet eine wesentliche Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung des Vorhabens und für allfällige weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt. Die umfasst Rodungsbewilligungen, Bewilligungen zur Beseitigung von Ufervegetation, Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer, Bewilligungen nach Gewässerschutzgesetz und Deponiebewilligungen.

Das Projekt zur Erweiterung der Deponie Büel, Emmen, unterliegt der UVP-Pflicht, weil das Deponievolumen mehr als 500'000 m<sup>3</sup> umfasst, und auch weil es sich um eine wesentliche Änderung (Erweiterung) einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage handelt.

#### **5. Beurteilungsgrundlagen**

##### **5.1. Von der Gesuchstellerin eingereichte Unterlagen**

- Planungsbericht vom 29.05.2019, ilu AG - Ergänzt April/ Mai 2020
- Teiländerung Zonenplan Gemeinde Emmen 1:7'500 vom 29.05.2019 – 03.04.2020
- Technischer Bericht vom 29.05.2019, ilu AG - Ergänzt April 2020
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 29.05.2019, ilu AG - Ergänzt April 2020
- Plan Ausgangslage (Endgestaltung 2008) 1:2'000 03.04.2020
- Plan Endgestaltung 1:2'000 26.05.2020
- Plan Betriebsplan Etappe 1 – Zustand ca. 2024 1:2'000 03.04.2020
- Plan Betriebsplan Etappe 2 – Zustand ca. 2028 1:2'000 03.04.2020
- Plan Endgestaltung – Übersicht Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen 1:2'500 26.05.2012
- Plan Situation Basis- und Oberflächenentwässerung 1:2'500 03.04.2020
- Plan Endgestaltung Situation FFF 03.04.2020
- Fachbericht Kurzbericht Stabilitätsnachweis vom 03.04.2020
- Gefahrenkarte Emmen: Deponie Büel, Bericht und Anhang vom 24.03.2020

- Begleitschreiben BUWD 17. Juni 2020
- Begleitschreiben rawi 17. Juni 2020
- Aktennotiz «Erfolgskontrolle und Folgebewirtschaftung» vom 18.07.2020, Holinger AG
- Bodengutachten und Qualitätsnachweis der Rekultivierung vom 09.07.2020, Holinger AG

## **5.2. Auflageverfahren**

### Zonenplan

Die Änderungen des Zonenplans im Gebiet Büel, Gemeinde Emmen, werden im Sinne von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Kantonsblatt publiziert und öffentlich bekannt gemacht.

### Deponieprojekt

Das Gesuch «Erweiterung Inertstoffdeponie Büel, Emmen» wird in Anwendung von § 25 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), § 23 der kantonalen Umweltschutzverordnung (USGVV) sowie § 193 PBG im Kantonsblatt publiziert und öffentlich bekannt gemacht.

## **5.3. Einsprachen**

Allfällige Einsprachen werden im Rahmen der Beschlussfassung des Einwohnerrates thematisiert und behandelt.

## **6. Stellungnahmen von Behörden und anderen Organisationen**

### **6.1. Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Die Stellungnahmen der Dienststelle lawa zur Umweltverträglichkeit sind in diesem Beurteilungsbericht unter Kapitel 7 abgehandelt. Aus Sicht der Dienststelle lawa (Fachbereiche Landwirtschaft, Wald, Fischerei und Jagd, sowie Natur und Landschaft) bestehen keine Vorbehalte gegen die vorgesehene Zonenplanrevision.

### **6.2. Raum und Wirtschaft (rawi)**

Die Beurteilung der Zonenplanrevision durch die Dienststelle rawi erfolgt im Vorprüfungsbericht zum aktuell laufenden Verfahren.

### **6.3. Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) teilte im Schreiben vom 17. Juli 2019 an die Dienststelle rawi mit, dass sie gegen die Zonenplanrevision keine grundsätzlichen Vorbehalte hätte. Sie hielt Folgendes fest:

#### Umweltverträglichkeit

#### **Kantonsstrasse / Verkehrserschliessung**

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse bestünden keine Einwände beziehungsweise Bemerkungen zur eingereichten Weiterführung Deponie Büel.

#### **Naturgefahren**

#### Umweltverträglichkeit

Eine Gefahrenkarte sei für den Deponiebereich nicht vorhanden. Für den sicheren Betrieb der Deponie seien detaillierte Kenntnisse der Naturgefahrensituation notwendig, unabhängig davon ob die Deponie in einer Bau- oder Nichtbauzone liegt.

Im betroffenen Gebiet müsse eine Gefahrenbeurteilung bezüglich allen Naturgefahren nach kantonalen Vorgaben erstellt werden. Die Gefahrensituation "Ist-Zustand" sei in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren. Auch wenn keine Gefährdung vorhanden sei, müsse der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein.

Nach der Rekultivierung sei der Endzustand zu verifizieren beziehungsweise der aktuelle "Ist-Zustand" in der Gefahrenkarte zu aktualisieren.

## **7. Beurteilung Umweltverträglichkeitsbericht und Projekt**

Ein wichtiger Teil der eingereichten Gesuchsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Die Prüfbehörde (Regierungsrat) hat auf Grund dieses Berichts festzustellen, ob das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

Der Bericht muss die Anforderungen nach Art. 10b Abs. 2 USG erfüllen und insbesondere alle Angaben enthalten, welche benötigt werden, um das Projekt gemäss Art. 3 UVPV (Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt) zu prüfen. Der Bericht hat die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Dies sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken.

Nach Art. 10c Abs. 1 USG beurteilen die Umweltschutzfachstellen, im vorliegenden Fall die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, den UVB und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde, d.h. dem Regierungsrat, die zu treffenden Massnahmen.

### **7.1. Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts**

Die Dienststelle uwe hat den UVB beurteilt. Der Bericht entspricht insgesamt den Anforderungen nach Art. 10b Abs. 2 USG und ermöglicht somit eine Prüfung gemäss Art. 3 UVPV. Die Freigabe der ersten Etappe der Erweiterung Ost kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen erteilt werden. Für die Freigabe der zweiten Etappe sind zu einem späteren Zeitpunkt die Nachweise der erfolgreichen Rekultivierung des alten Deponieteils erforderlich.

### **7.2. Landwirtschaft (Dienststelle lawa)**

#### Umweltverträglichkeit

Die Abteilung Landwirtschaft stimmt den Planänderungen zu. Gemäss dem Bericht wird der Bodenaufbau nach den Richtlinien des FSKB erfolgen. Die Rekultivierung wird fachlich begleitet. Die Dienststelle lawa beantragt, für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung eine landwirtschaftliche Fachberatung beizuziehen (→ Antrag 9.23.).

Nach dem Bericht soll die Steilböschung auf der Nordseite der Deponie als ökologische Ausgleichsfläche genutzt werden. Der Typ des ökologischen Ausgleichs wird nicht definiert. Im Fall einer extensiven Wiese ist diese jährlich 1 bis 2-mal zu mähen. Die Schnittnutzung wird aber bei der gegebenen Neigung aufwändig und nur beschränkt maschinell möglich sein. Bei einer Aufgabe der Pflege wird mit der Zeit Wald entstehen, was nicht mehr als ökologische Ausgleichsfläche zählt. Die Dienststelle lawa beantragt, in der Steilböschung im Voraus den Typ des ökologischen Ausgleichs nach den Möglichkeiten der Pflege zu bestimmen (→ Antrag 9.24.).

Im Übrigen gelten die in der Stellungnahme vom 3. März 2009 eingebrachten Anträge weiterhin.

### **7.3. Wald (Dienststelle lawa)**

#### Umweltverträglichkeit

Der Perimeter der geplanten zweiten Erweiterung reicht im Nordosten bis an den Wald. Der Waldverlauf ist 2014 im Rahmen einer Waldfeststellung festgelegt worden. Der Wald wird nicht statisch betrachtet. Die vorgesehene Erweiterung der Deponiezone reicht etwas näher an den Wald heran als bisher, hält aber den geforderten Waldabstand von 10 m ein.

Aus waldrechtlicher Sicht ist nichts gegen die zweite Erweiterung der Deponie Bühl inklusive Perimeter und Zone einzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bauten und Anlagen wie Zäune ebenfalls den Waldabstand von 10 m einzuhalten haben.

#### **7.4. Fischerei und Jagd (Dienststelle lawa)**

##### Umweltverträglichkeit

Beim Waldibach handelt es sich um ein wertvolles Fischgewässer. In diesem Gewässer leben Bachforellen, Bachneunaugen und Edelkrebse. Diese Arten reagieren äusserst sensibel auf chemische und physikalische Veränderungen des Gewässers. Die natürliche Fortpflanzung ist bei diesen drei Arten nachgewiesen.

Eine Einleitung der Entwässerung in den Rütibach/Waldibach erfordert eine fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF). Die Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden, wenn Massnahmen nach Art. 9 BGF berücksichtigt werden (→ Antrag 9.25.).

#### **7.5. Natur und Landschaft (Dienststelle lawa)**

##### Umweltverträglichkeit

Verbesserungspotenzial besteht bezüglich Gestaltung und Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen. Das Deponie-Projekt bietet die Chance, Lebensraumverbesserungen und ökologische Vernetzungen zu schaffen. Das funktioniert aber nur, wenn die dafür vorgesehenen Flächen entsprechend in Wert gesetzt und unterhalten werden.

Gemäss bestehender Betriebsbewilligung vom 27. August 2018 wird die ökologische Fachbegleitung durch die ILU AG Horw wahrgenommen. Diese hat einmal jährlich vor Ende Oktober eine Rückmeldung an die kantonale Fachstelle bezüglich Stand der Arbeiten zu machen. Das hat bisher nicht funktioniert.

Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Teilbericht Flora, Fauna und ökologischer Ausgleich zum Umweltverträglichkeitsbericht, S. 15ff zu realisieren (→ Antrag 9.26.).

Das Anlegen und Pflegen der ökologischen Ausgleichsflächen ist frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich ist, umzusetzen. Spezielles Augenmerk ist auf das fachgerechte Aufwerten und Pflegen der bereits realisierten Ausgleichsflächen zu legen (→ Antrag 9.27.).

Das Umsetzen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Fachperson zu begleiten. Mindestens einmal jährlich sind die vor Ort arbeitenden Personen bezüglich Naturschutzmassnahmen zu beraten und die aktuellen Prioritäten neu festzulegen. Der kantonalen Fachstelle (Dienststelle lawa, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei) ist jeweils vor Ende Oktober eine Rückmeldung bezüglich Stand der Arbeiten zu machen (→ Antrag 9.28.).

Aufkommende Problempflanzen (invasive Neophyten) sind konsequent zu eliminieren (→ Antrag 9.29.).

Ökologische Ausgleichsflächen sind dauerhaft, d.h. über die Betriebsphase hinaus, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Vor Abschluss der Betriebsphase ist ein entsprechender Pflegeplan auszuarbeiten und mit der kantonalen Fachstelle zu besprechen (→ Antrag 9.30.).

#### **7.6. Abfallbewirtschaftung/Grundwasser (Dienststelle uwe)**

##### Umweltverträglichkeit

###### Deponiematerial

Die Erweiterung der Deponie Büel, Emmen, dient - wie die bestehende Deponie - der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial entsprechend Anhang 5 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Aushub- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist und das Material keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält.

## Bedarf

Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird gemäss Art. 30e Abs. 2 USG und Art. 39 Abs. 1 Bst. a VVEA nur erteilt, wenn deren Notwendigkeit respektive Bedarf nachgewiesen ist und der Standort in der Abfallplanung ausgewiesen ist.

In den vergangenen Jahren (2010 - 2018) wurden im Kanton Luzern, inklusive Lieferungen aus anderen Kantonen, im Schnitt jährlich rund 1 Mio. m<sup>3</sup> (fest) unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert. Etwa 15 bis 20 % der Lieferungen stammten aus andere Kantonen. In den sich entwickelnden Regionen, vor allem im Bereich der Hauptentwicklungsachsen (Ypsilon) gemäss KRP, d.h. entlang der beiden Autobahnen Reiden – Sursee – Luzern – Horw sowie Gisikon – Luzern – Horw, besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen als im ländlichen Raum.

Die bestehende Deponie Büel, Emmen ist seit 2003 in Betrieb und hat mit einem jährlich abgelagerten Volumen von rund 100'000 m<sup>3</sup> einen festen Platz in der Entsorgungsinfrastruktur des Kantons Luzern. Die aktuelle Projektbewilligung läuft noch bis 2030. Die noch vorhandenen Volumen liegen aber primär im Bereich, welcher im Zusammenhang mit der vorgesehenen Deponieerweiterung überschüttet, respektive höher geschüttet werden soll. Mit Blick auf die fortlaufende Rekultivierung der bestehenden Deponie ist es sinnvoll, das Verfahren für die beabsichtigte Deponieerweiterung einzuleiten. Dies um zu vermeiden, dass erst kürzlich angelegte Böden wieder abgetragen werden müssen.

Für den Bedarfsnachweis ist das aktuelle bewilligte Restvolumen der Deponie Büel mit 314'000 m<sup>3</sup> beziffert. Das heisst, die Deponie würde sehr viel schneller aufgefüllt sein, als in der damaligen Projektbewilligung vorgesehen. Die auf der Deponie Büel in den letzten Jahren abgelagerten Mengen wurden stark forciert, insbesondere durch Importe aus benachbarten Kantonen, welche über zu wenig Deponiekapazitäten für Aushub verfügen.

Nach den Gesuchsunterlagen wird auf der Deponie Büel weiterhin mit jährlichen Einbaumengen von 100'000 m<sup>3</sup> (fest) gerechnet. Damit das Deponievolumen für das vorgesehene Einzugsgebiet auch über die projektierte Laufzeit zur Verfügung steht und die Auswirkungen durch den Lastwagenverkehr im berechneten Rahmen bleiben, ist die jährliche Einbaumenge zu begrenzen. Um die unternehmerische Flexibilität der Deponiebetreiberin aber nicht zu sehr einzuschränken, wird die maximale Einbaumenge nicht für 1 Jahr, sondern bezogen auf eine Periode von 3 Jahren festgelegt. Die Einbaumenge darf über einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren maximal 300'000 m<sup>3</sup> (fest) und pro einzelnes Jahr höchstens 150'000 m<sup>3</sup> (fest) betragen. (→ Antrag 9.4.)

Das vorliegende Projekt und zwei weitere, grosse Deponieprojekte konzentrieren sich auf den Raum nordwestlich der Stadt und der Agglomeration Luzern. Ob für alle diese Deponien Bedarf besteht, hängt davon ab, wie sich die Situation betreffend Auffüllvolumen entwickelt. Die Gesuchstellerinnen der genannten Projekte müssen sich bewusst sein, dass zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung zu prüfen sein wird, ob gleichzeitig alle Projekte bewilligt werden können, oder ob lediglich Bedarf für einzelne Deponien gegeben ist. Falls nicht alle Projekte bewilligt werden können, kommen vorab die Kriterien der Deponieeignung gemäss Koordinationsaufgabe E2-2 der KRP zur Anwendung.

Im UVB unter Ziffer 3.2.1 wird denn auch auf die Anweisung des Richtplans Bezug genommen, wonach lokale Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen gegenüber Neuanlagen vorgehen (Koordinationsaufgabe E2-2).

## Grösse

Deponien Typ A haben ein nutzbares Volumen von mindestens 50'000 m<sup>3</sup> aufzuweisen. Diese Vorgabe ergibt sich aus Art. 37 VVEA. Das Volumen der bestehenden Deponie Büel (2.7 Mio m<sup>3</sup>) und auch das Volumen der Deponieerweiterung (1.16 Mio. m<sup>3</sup>) allein liegen wesentlich über der in der VVEA geforderten Mindestgrösse.

## Laufzeit

Der Betrieb von Abfallanlagen, also auch die Laufzeit von Deponien, kann gemäss Art. 30h Abs. 2 USG befristet werden. Gemäss Projektbewilligung der bestehenden Deponie Büel ist der Betrieb bis 2030 befristet. Da sich die Laufzeit bei der vorgesehenen Volumenerweiterung den Deponiebetrieb gemäss Technischem Bericht vom 29. Mai 2019/erg. April und 2020 (ilu AG, Horw) um rund 12 Jahre verlängert (d.h. bis voraussichtlich 2035), ist mit der Projektbewilligung einer Erweiterung auch die Laufzeit entsprechend anzupassen. Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten erscheint eine Projektlaufzeit bis 2040 angemessen (→ Antrag 9.5.).

## Standort

An den Standort einer Deponie Typ A für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial werden nach Anhang 2 Ziff. 1 zur VVEA primär folgende Anforderungen gestellt:

Der Standort darf nicht in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3) und nicht in Grundwasserschutzzonen liegen. Mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen ist nachzuweisen, dass der Untergrund und die Umgebung der Deponie, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt, und dass keine Verformungen auftreten, die insbesondere das Funktionieren der vorgeschriebenen Anlagen beeinträchtigen können. Der Standort darf nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs-, lawinen- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegen. Ob diese Grundvoraussetzung durch die ausgeführten wasserbautechnischen Massnahmen am Rütibächli erfüllt sind, wird durch die Dienststelle vif beurteilt (vgl. Schreiben vom 17. Juli 2019).

Im Bereich der Deponie sowie der Deponieerweiterung Büel befinden sich weder Grundwasserschutzzonen noch Grundwasserschutzzonen. Das Deponiegelände liegt ausserhalb der Gewässerschutzbereiche Z und A, im sogenannten "übrigen Bereich". Die Tragfähigkeit des Untergrundes der bestehenden Deponie wurde durch die Geotest AG, Horw, beurteilt. Nach der geologisch-geotechnischen Beurteilung vom 7. Februar 2002 kann die Stabilität der Deponie als gegeben erachtet werden. Ob im Bereich der Deponieerweiterung von vergleichbaren Verhältnissen ausgegangen werden kann, war jedoch unsicher (Einfluss des Gewässers). Die geologisch-geotechnische Beurteilung wurde deshalb auf den Erweiterungssperimeter ausgedehnt und ein entsprechend aktueller Stabilitätsnachweis gemäss Anhang 2 VVEA erstellt. (Geotest Kurzbericht Stabilitätsnachweis vom 3. April 2020).

Nach Anhang 2 Ziff. 2.1.1 zur VVEA müssen die Dimensionierung und Materialwahl der Einrichtungen einer Deponie gewährleisten, dass die Anlagen langfristig sicher funktionieren. Das betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Entwässerungseinrichtungen.

Die im obengenannten Stabilitätsnachweis aufgeführten baulichen Massnahmen bieten Gewähr, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und keine unzulässigen Verformungen auftreten. Diese Massnahmen sind verbindlich (→ Antrag 9.6.). Die relevanten Standortanforderungen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 zur VVEA können somit erfüllt werden.

## Umzonung

Die Teiländerung des Zonenplans umfasste in einem ersten Entwurf neben der nötigen Einzonung der für die Erweiterung nötigen Flächen von 11.11 ha auch die Rückzonung der nicht mehr benötigten, rekultivierten Flächen im abgeschlossenen Deponieteil West. Diese zur Rückzonung vorgeschlagenen Flächen im Umfang von 15.3 ha umfassen die Parzellen Nr. 2439, 763, 767, 2284 und 780. Bevor einer Rückzonung zugestimmt werden kann, ist aufzuzeigen, dass die besagten Flächen gemäss bewilligtem Projekt rekultiviert wurden. Als Nachweis, dass die Rekultivierungsziele erreicht wurden, sind die von der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Abnahmeprotokolle für die besagten Flächen zusammenzustellen und mit einem Antrag des Bodenkundlichen Baubegleiters zur Entlassung zu versehen und dem Genehmigungsantrag der Rückzonung beizufügen (→ Antrag 9.7.).

## 7.7. Boden (Dienststelle uwe)

### Umweltverträglichkeit

Der Umgang mit Boden und die Nachnutzung bzw. Folgebewirtschaftung rekultivierter Böden haben gemäss den Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie des FSK (heute FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) zu erfolgen (→ Anträge 9.8). Die im Technischen Bericht vom 29. Mai 2019/ergänzt April 2020 (ilu AG, Horw), im Fachbericht Boden vom 17. April 2019 (BABU GmbH) und im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Mai 2019/ergänzt April 2020 (ilu AG, Horw) aufgeführten Vorgaben und Massnahmen zum Umgang mit Boden sind soweit als fachlich korrekt zu beurteilen. Jedoch sind noch folgende Punkte zu präzisieren oder korrigieren:

BBB-Pflichtenheft: Nach der Rekultivierung sowie Folgebewirtschaftung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen (→ Antrag 9.9.).

- Bodendepots: Die Abläufe, wann welche Bodenmaterialien wohin transportiert werden sollen, sind nicht nachvollziehbar dargestellt. Auf der Parzelle 3126 soll in einem grossflächigen Bereich Bodendepots entstehen. Im Technischen Bericht auf Seite 16 wird auf Ober- und Unterbodendepots in den Betriebsplänen verwiesen. In den Betriebsplänen ist nur ein Bodendepot auf der Parzelle Nr. 3126 eingezeichnet und keine Unter- und Oberbodendepots. Folgende Fragen sind unbeantwortet: Befindet sich auf der Parzelle Nr. 3126 das einzige Bodendepot? Wie sehen die Abläufe auf der Parzelle 3126 aus (wann wird welcher Boden dort deponiert bzw. entfernt)? Wie ist der Bodenschutz für den gewachsenen Boden auf der Parzelle 3126 gewährleistet (→ Antrag 9.10.)?

Im Übrigen sind die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Bodenschutzmassnahmen umzusetzen und die Dienststelle uwe über die Umsetzung zu informieren (→ Antrag 9.11).

### Umzonung

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das beste, ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Voraussetzungen gemäss § 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) zu befolgen. Dieser verlangt, dass beanspruchte FFF vollumfänglich wiederherzustellen oder zu kompensieren sind und dass die zur Beurteilung der Thematik FFF notwendigen Unterlagen bereits im Vorprüfungsverfahren einzureichen sind.

In den Gesuchsunterlagen wird ein FFF-Gewinn von 0.16 ha deklariert. Dies ist nicht korrekt. FFF zwischen 18 und 25 % Hangneigung können nur zur Hälfte als FFF angerechnet werden. Damit ergibt sich zwar ein FFF-Flächengewinn von 0.16 ha, aber es wird nur ein positiver FFF-Saldo von 0.8 ha (7.50 ha +0.08 ha – 0.1 ha -7.4 ha) resultieren. Im UVB ist angegeben, dass die Fruchtfolgeflächen die Kriterien < 18% Neigung erfüllen. Dies ist jedoch nur für die FFF100 der Fall. Im Endgestaltungsplan sind auch FFF50 (Flächen mit Hangneigungen bis 25 %) eingezeichnet (→ Anträge 9.13. und 9.14).

Mit dem vorliegenden Deponieerweiterungsprojekt gehen gegenüber dem Ist-Zustand keine FFF verloren.

Die Voraussetzung für eine Deponieerweiterung ist jedoch, dass die Erfüllung der Auflagen im alten Deponieareal dokumentiert nachgewiesen werden. Die Qualitätskontrolle «Bodengutachten & Qualitätsnachweis der Rekultivierung» der Firma HOLINGER AG vom 09.07.2020 der bereits rekultivierten Flächen zeigt ein ähnliches Bild der bereits ausgeführten Rekultivierungen der Deponie Büel wie die kantonale Bodenkartierung aus dem Jahr 2016. Die in der aktuellen Aufnahme der Firma HOLINGER AG etwas besser bewertete pflanzennutzbare Gründigkeit (PNG) ist auf vielen Flächen mit den in der Zwischenzeit eingebauten Drainagen erklärbar. Die zu erreichende PNG von 50 cm ist jedoch auf weiten Teilen sehr knapp erreicht. Der Zustandsbericht der Firma HOLINGER AG weist die vorhandene PNG als durch-

schnittliche PNG in 5 cm Schritten aus. Die nicht zentimetergenaue Ausweisung der PNG bei so knappen Resultaten, sehen wir als nicht fachgerecht an. Diese kann jedoch aufgrund der vorgeschlagen Sanierung mittels Tiefenlockerung und Humusauftrag akzeptiert werden. Für die Schlussabnahme nach Folgebewirtschaftung ist zwingend ein Abnahmeprotokoll, ein Resultatblatt Fläche und Sondierung gemäss kantonalem Formular einzureichen ([https://uwe.lu.ch/formulare/formulare\\_boden](https://uwe.lu.ch/formulare/formulare_boden)). Die Folgebewirtschaftung nach den Sanierungsmassnahmen ist gemäss Aktennotiz vom 18.07.2020 der HOLINGER AG durchzuführen (→ Anträge 9.12. und 9.15).

Da die Auflagen des alten Deponieteils zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig umgesetzt sind, wird die Deponieerweiterung in Etappen freigegeben. Im Planungsbericht zur Weiterführung der Deponie Büel-Ost vom Mai 2020 ist dafür ein Etappenplan vorgelegt. Für die Freigabe der zweiten Etappe der Deponie Büel-Ost müssen die Rekultivierungen des alten Deponieteils FFF-Qualität aufweisen (→ Antrag 9.16).

### **7.8. Oberflächengewässer** (Dienststelle uwe)

#### Umweltverträglichkeit

Am nördlichen Deponierand fliesst das Rütibächli. Im Zusammenhang mit dem Deponieprojekt sollen keine Eingriffe an diesem Gewässer vorgenommen werden. Der Gewässerraum von 11 Meter Breite wird für die spätere Gewässerraumfestlegung im Rahmen der Zonenplanung der Gemeinde Emmen nicht in die Deponiezone überführt (verbleib in Landwirtschaftszone). Der Deponiefuss hat einen Abstand von 10 Metern zum Gerinne des Gewässers.

Die aus dem Bereich der Deponieerweiterung anfallenden Wässer (Basis- sowie Oberflächenentwässerung) sollen ins Rütibächli und über eine bestehende Entwässerung dem Rotbach zugeführt werden. Die Wasserqualität der Basisentwässerung kann überprüft werden. Die neu zu erstellenden Einleitungen ins Rütibächli erfordern eine wasserbaurechtliche Sonderbewilligung. Aus Sicht des Gewässerschutzes können wir dieser zustimmen. Für die Einleitungen sind die Normalien der Dienststelle vif zu berücksichtigen (→ Antrag 9.17.).

Nach den eingereichten Unterlagen wird das Wasser aus den offenen Deponieflächen (Betriebsphase) vor der Einleitung in ein Gewässer über temporäre Absetzbecken geführt. Diese Becken sind so zu dimensionieren und so zu unterhalten, dass die Rückhalte- und Absetzfunktion auch im Falle eines Starkniederschlages, d.h. eines Niederschlagsereignisses mit der Wiederkehrperiode von mindestens 1 Jahr, immer gewährleistet ist. Die Einleitbedingungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind einzuhalten (→ Antrag 9.18.).

#### Umzonung

Der Umzonung kann aus Sicht Oberflächengewässer zugestimmt werden.

### **7.9. Lärm** (Dienststelle uwe)

#### Umweltverträglichkeit

Die Deponieerweiterung gilt als neue ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 25 USG. Die Erstellung neuer Anlagen hat den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 USG respektive Art. 7 (Betriebslärm) sowie Art. 9 (Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen) der Lärm-schutz-Verordnung (LSV) zu entsprechen. Für die Gesamtlärmbelastung, d.h. bestehender Betrieb und Deponieerweiterung zusammen, gilt ebenfalls Art. 7 LSV (vgl. Art. 8 Abs. 4 LSV).

Die Lärmbelastung, welche durch die Erweiterung einer Anlage auf den heute bereits existierenden Zufahrtsstrassen verursacht wird, gehört zu den Sekundärmissionen der Anlage. Dieser von der Anlage (indirekt) erzeugte Lärm ist in die Beurteilung mit einzubeziehen. Der durch den Mehrverkehr induzierte zusätzliche Strassenlärm unterliegt somit der Begrenzung nach Art. 25 Abs. 1 USG. Das bedeutet, dass die durch die neue Ausgangslage (Erweiterung der Anlage) allein verursachte Zusatzbelastung zu keiner Überschreitung der Planungswerte entlang den Zufahrtsstrassen führen darf. Zudem darf die gesamte Lärmbelastung entlang den Zufahrtsstrassen, auch wenn sie durch eine Mehrzahl von Anlagen verursacht wird, zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen.

Die Berechnungen im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 12. April 2019 (Ingenieurbüro Beat Sägesser, Zug) sind vollständig, nachvollziehbar und korrekt. Die Prognosen zur Lärmsituation erscheinen uns realistisch.

Der Betriebslärm der geplanten Deponie-Erweiterung „Büel-Ost“ wird bei den umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung zu keiner Überschreitung der dort massgebenden Planungswerte führen. Die Bestimmungen von Art. 7 LSV (Betriebslärm) können eingehalten werden. Im Sinne der umweltschutzrechtlichen Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 USG haben aber neu zum Einsatz gelangende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. bezüglich Lärmemissionen dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Massgebend sind zurzeit die Maschinenlärmverordnung vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2007).

(→ Antrag 9.19.)

Die durch den Betrieb der geplanten Deponie-Erweiterung „Büel-Ost“ verursachte Mehrbeanspruchung der Zubringerstrassen (projektbedingter Mehrverkehr) wird zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmimmissionen führen. Auch die Planungswerte entlang der Zubringerstrassen sind gemäss dem erwähnten Bericht eingehalten. Die Bestimmungen von Art. 9 LSV (Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen) sowie Art. 25 Abs. 1 USG (Sekundärmissionen) werden eingehalten.

#### Umzonung

Für die vorliegende Umzonung ergeben sich keine Anträge aus dem Fachbereich Lärm.

#### **7.10. Luft** (Dienststelle uwe)

##### Umweltverträglichkeit

Der Betrieb einer Deponie verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen).

Die im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 12. April 2019 (Ingenieurbüro Beat Sägesser, Zug) und im Umweltverträglichkeitsbericht, Version Vorprüfung, vom 29. Mai 2019 (ilu AG, Horw) dargestellten lufthygienisch relevanten Auswirkungen des Projekts erachten wir als plausibel. Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen unabhängig der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht anwendbar. Bei Neuanlagen und auch Erweiterungen bestehender Anlagen sind nach gängiger Praxis folgende Massnahmen zu treffen:

Die auf der Deponie eingesetzten Geräte und Maschinen wie Bagger, Trax, Dozer, Dumper usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Für Maschinen mit Dieselmotoren gilt zurzeit als Mindestanforderung der Emissionsgrenzwert für Dieselmotoren gemäss Anhang 1 zur LRV. Nach der Mitteilung Nr. 14 zur LRV (2003, BUWAL heute BAFU) kann dieser Grenzwert eingehalten werden, wenn Maschinen mit einer Gesamtleistung von weniger als 18 kW nach Emissionsverordnung für mobile Maschinen (EU) 2016/1628 (Richtlinie 97/68/EG wurde zum 1. Januar 2017 zurückgezogen) Abgas-typengenehmigt und gewartet, solche mit einer Gesamtleistung von 18 bis 30 (ab Baujahr 2010) oder mehr kW mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" ausgerüstet sind und betrieben werden. Im Massnahmenplan Luft der Zentralschweizer Umweldirektionen wurde deshalb eine Partikelfilterpflicht für Maschinen in Anlagen beschlossen. Diese gilt für Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW.

(→ Antrag 9.20.)

Die Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" des BUWAL (heute BAFU) definierte bereits im Jahr 2001, noch auf Grund der damaligen Abgasnormen und Fahrzeugnutzlasten,

Maximal- und Zielwerte für die durch die Transporte verursachten spezifischen Luftschadstoffemissionen. Die Maximalwerte sind 20 g NO<sub>x</sub> bzw. 2'500 g CO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertem Material, die Zielwerte 10 g NO<sub>x</sub> bzw. 1'200 g CO<sub>2</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertem Material (Menge Schadstoffe bezogen auf die transportierte Menge Material in g/m<sup>3</sup>). In Anbetracht der heutigen Nutzfahrzeuge - seit dem Jahr 2015 sind das 40 Tonnen-Fahrzeuge nach Abgasstufe Euro 6 - ist der Transportradius so zu begrenzen, dass eine maximale Emission von 10 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material nicht überschritten wird.

Die im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 12. April 2019 (Ingenieurbüro Beat Sägger, Zug), beträgt die mittlere Distanz der Anlieferungen auf die Deponie Büel rund 11.5 km, was eine spezifische Stickoxid-Emission von 1,1 Gramm NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material ergibt. Die derzeitige Vorgabe von 10 Gramm NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertem Material ist eingehalten. Im Sinne der vorsorglichen Emissionsbegrenzung ist aber dafür zu sorgen, dass die Materialanlieferungen zur Hauptsache mit den betreffend Transportkapazität leistungsfähigsten und hinsichtlich Abgasverhalten jeweils modernsten Fahrzeugen erfolgen. Von der Anlagenbetreiberin kann periodisch ein Nachweis über die Anzahl der Transporte, die Transportdistanzen und die Art der eingesetzten Fahrzeuge verlangt werden. (→ Antrag 9.21.)

Für den Materialumschlag, Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die möglichst wenig Staub erzeugen. Die Zufahrten, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben. (→ Antrag 9.22.)

#### Umzonung

Für die vorliegende Umzonung ergeben sich keine Anträge aus dem Fachbereich Luft.

#### **7.11. Nachsorge**

Nach Art. 32b USG sowie Art. 40 Ziffer 1, lit c. VVEA ist die Deckung der Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die allfällige Sanierung von Deponien sicherzustellen. Für die bestehende Deponie ist dies mit der Vereinbarung vom 21./22. Juli 2003 geregelt. Der Sicherstellungsbetrag und die Regelung sind an die neue Situation, d.h. an die erweiterte Deponie anzupassen.

(→ Antrag 9.31.)

#### **7.12. Betriebsbewilligung**

Die Betriebsbewilligung der Deponie Büel gilt noch bis zum 31. August 2023 und ist zu gegebener Zeit zu erneuern. (→ Antrag 9.32.)

## 8. Gesamthafte Beurteilung und Antrag

Nach erfolgter Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der weiteren Projektunterlagen und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen kantonaler Dienststellen kann im Sinne einer Gesamtbeurteilung festgestellt werden, dass die Erweiterung der Deponie Büel, Emmen, den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht, wenn auch die in Ziffer 9 formulierten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind. Um die durch das Projekt verursachten Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten, sind auch die im UVB beschriebenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

Die Dienststelle uwe beantragt, die Ergänzung der Berichterstattung gemäss den nachfolgend formulierten Bedingungen und Auflagen sowie den Anträgen der Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa), Raum und Wirtschaft (rawi) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) für die weitere Planung verbindlich zu erklären. Die ergänzte Berichterstattung wird dann Grundlage für die Projektbewilligung des Regierungsrates sein. Die abschliessende Beurteilung des UVB erfolgt im Genehmigungsverfahren zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

## 9. Bedingungen und Auflagen

Die Reihenfolge der Bedingungen und Auflagen sagt nichts über deren Wichtigkeit aus.

### Allgemein

- 9.1. Die Bedingungen und Auflagen der Projektbewilligung vom 18. Juni 2003 des Regierungsrates sowie anderer relevanter Entscheide bleiben, vorbehältlich der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen, gültig.
- 9.2. Die eingereichten Unterlagen gemäss Ziffer 5.1. des Beurteilungsberichts zum UVB sind, vorbehältlich aller Bedingungen und Auflagen, verbindlich. Die Bewilligung umfasst nur die Deponie. Das Errichten oder Betreiben anderer Anlagen erfordert vorgängig entsprechende separate Bewilligungen.
- 9.3. Die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Mai 2019 (ilu AG, Horw) beschriebenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

### Abfallbewirtschaftung

- 9.4. Die Einbaumenge darf über einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren maximal 300'000 m<sup>3</sup> (fest), pro einzelnes Jahr aber höchstens 150'000m<sup>3</sup> (fest) betragen.
- 9.5. Mit der Projekterweiterung ist die Deponielaufzeit von aktuell 2030 um weitere 10 Jahre auf 2040 zu verlängern.
- 9.6. Die im Kurzbericht Stabilitätsnachweis vom 4. April 2020 (Geotest AG, Horw) beschriebenen baulichen Massnahmen zur Gewährleistung der Stabilität sind verbindlich umzusetzen.
- 9.7. Für die zur Auszonung vorgesehenen rekultivierten Flächen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Rekultivierungsziele gemäss bewilligtem Projekt erfüllt wurden. Dieser ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

## Boden

- 9.8. Der Umgang mit Boden und die Nachnutzung bzw. Folgebewirtschaftung rekultivierter Böden haben gemäss den Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie des FSK (heute FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) zu erfolgen. Die im Technischen Berichts vom 29. Mai 2019 / ergänzt April 2020 (ilu AG, Horw), im Fachbericht Boden vom 17. April 2019 (BABU GmbH) und im Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. Mai 2019 / ergänzt April 2020 (ilu AG, Horw) ausgeführten Vorgaben und Massnahmen zum Umgang mit Boden sind umzusetzen.
- 9.9. Die bodenrelevanten Arbeiten wie Abtrag und Umlagerung von Böden, Planung sowie Erstellung von Bodendepots, Wiederaufbringen von Bodenmaterial (Rekultivierung), Nachnutzung bzw. Folgebewirtschaftung rekultivierter Bereiche, Abnahme und Übergabe von Flächen usw. sind durch eine ausgewiesene bodenkundliche Fachperson (BBB) zu begleiten und zu überwachen. Es sind Abnahme- und Rückgabeprotokolle zu erstellen. Arbeiten mit Boden sind der bodenkundlichen Baubegleitung vorgängig zu melden.
- 9.10. Die Abläufe sowie der Bodenschutz auf dem Bodendepot auf der Parzelle 3126 und die übrigen Bodenverschiebungen sind verständlich zu beschreiben und spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Dienststelle uwe einzureichen.
- 9.11. Die Deponiebetreiberin hat vor Baubeginn eine Begehung durchzuführen, um zusammen mit der beauftragten bodenkundlichen Fachperson (BBB) die bodenrelevanten Arbeiten zu besprechen und die Umsetzung festzulegen. Die Dienststelle Umwelt, Abteilung Gewässer und Boden ist über die Begehung und deren Resultate zu informieren.
- 9.12. Der Bodenaufbau (Rekultivierungsziel) der Flächen mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) hat die FFF-Kriterien des Merkblattes «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD, 2019) zu erfüllen. Der rekultivierte Boden hat im Endzustand nach 4 Jahren Folgebewirtschaftung mindestens eine Nutzungseignungsklasse (NEK) von 2 und eine pflanzennutzbare Gründigkeit (PnG) von mindestens 50 cm nach der Kartieranleitung FAL (1997) aufzuweisen. Jegliches für Rekultivierungsarbeiten eingesetzte Bodenmaterial darf keine chemischen und biologischen Belastungen aufweisen und muss physikalisch ähnlich sein, wie die im Perimeter vorgefundenen Böden.
- 9.13. Die vollständig als Fruchtfolgeflächen (FFF) anzurechnenden Bereiche dürfen eine Neigung von 18% und die zur Hälfte als FFF anrechenbaren Bereiche eine Neigung von 25% nicht überschreiten. Andererseits sollen die Rohplanie und die rekultivierten Flächen ein Gefälle von 4% nicht wesentlich und nicht grossflächig unterschreiten. Vor dem Aufbringen des Unterbodens ist die Rohplanie der bodenkundlichen Baubegleitung zur Abnahme zu melden. Die FFF-Beanspruchung ist betreffend geltenden FFF-Kriterien in den Gesuchsunterlagen richtig auszuweisen.
- 9.14. Betreffend der Kompensationspflicht und der Interessensabwägen wegen der Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind die Anträge der zuständigen Dienststelle rawi zu befolgen.
- 9.15. Die im «Bodengutachten & Qualitätsnachweis der Rekultivierung» vom 09.07.2020 sowie in der «Aktennotiz zur Erfolgskontrolle & Folgebewirtschaftung» vom 18.07.2020 (beides HOLINGER AG) der Deponie Büel in Emmen gemachten Angaben sind verbindlich umzusetzen.
- 9.16. Die rekultivierten Böden des alten Deponieteils müssen eine pflanzennutzbare Gründigkeit von mindestens 50 cm aufweisen und die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 5 erfüllen. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten sowie nach 3 Jahren Folgebewirtschaftung reicht die BBB zuhanden der Dienststelle uwe je ein Abnahmeprotokoll inklusive erneuter Kartierung gemäss Resultatblätter Fläche und Sondierung ([https://uwe.lu.ch/formulare/formulare\\_boden](https://uwe.lu.ch/formulare/formulare_boden)) ein. Das Abnahmeprotokoll inklusive Resultatblätter ist die Grundlage für die Freigabe der zweiten Deponieetappe

der Deponieerweiterung Büel-Ost. Ohne Erreichen der FFF-Qualität der Rekultivierungen im alten Deponieteil ist der Beginn der Arbeiten auf der zweiten Deponieerweiterungsetappe unzulässig.

### **Oberflächengewässer**

- 9.17. Für die Einleitungen des Deponiesickerwassers sind die Normalien der Dienststelle vif zu berücksichtigen.
- 9.18. Das Wasser aus den offenen Deponie- und Depotflächen ist über temporäre Rückhalte- und Absetzbecken (Schlammteiche) zu führen. Die Becken sind so zu dimensionieren und so zu unterhalten, dass die Rückhalte- und Absetzfunktion auch im Falle eines Starkniederschlages gewährleistet ist. Das in die Gewässer einzuleitende Wasser hat die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einzuhalten.

### **Lärm**

- 9.19. Neu zum Einsatz gelangende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. haben bezüglich Lärmemissionen dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Massgebend sind zurzeit die Maschinenlärmverordnung vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2007).

### **Luft**

- 9.20. Die auf der Deponie eingesetzten Geräte, Maschinen usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Maschinen mit einer Gesamtleistung von 18 oder weniger kW müssen nach Emissionsverordnung für mobile Maschinen (EU) 2016/1628 (Richtlinie 97/68/EG wurde zum 1. Januar 2017 zurückgezogen) Abgas-typengenehmigt und gewartet, solche mit einer Gesamtleistung von 18 bis 30 (ab Baujahr 2010) oder mehr kW mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" ausgerüstet sind und betrieben werden.
- 9.21. Die Betreiberin der Deponie hat dafür zu sorgen, dass die Materialanlieferungen zur Hauptsache mit den betreffend Transportkapazität leistungsfähigsten und hinsichtlich Abgasverhalten jeweils modernsten Fahrzeugen erfolgen. Die durch die Lastwagen-transporte (Hin- inklusive Rückfahrten) verursachte Emission darf nicht mehr als 10 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertes Material betragen. Die Deponiebetreiberin hat auf Verlangen den Nachweis über die Anzahl der Transporte, die Transportdistanzen und die Art der eingesetzten Fahrzeuge zu erbringen.
- 9.22. Für den Materialumschlag, Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die möglichst wenig Staub erzeugen. Die Zufahrten, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben.

### **Landwirtschaft**

- 9.23. Für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine landwirtschaftliche Fachberatung beizuziehen.
- 9.24. In der Steilböschung ist der Typ des ökologischen Ausgleichs nach den Möglichkeiten der Pflege frühzeitig zu bestimmen.

### **Fischerei und Jagd**

- 9.25. Für die Einleitung der Entwässerung in den Rütibach/Waldibach ist eine fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) erforderlich. Es ist zu überprüfen, inwieweit die vorhandene Bewilligung aufgrund der Deponieerweiterung angepasst werden muss.

### **Natur und Landschaft**

- 9.26. Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Teilbericht Flora, Fauna und ökologischer Ausgleich zum Umweltverträglichkeitsbericht (M. Steffen, 10. Oktober 2016, rev. 23. Juni 2019) , S. 15ff zu realisieren.
- 9.27. Das Anlegen und Pflegen der ökologischen Ausgleichsflächen ist frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich ist, umzusetzen. Spezielles Augenmerk ist auf das fachgerechte Aufwerten und Pflegen der bereits realisierten Ausgleichsflächen zu legen.
- 9.28. Das Umsetzen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Fachperson zu begleiten. Mindestens einmal jährlich sind die vor Ort arbeitenden Personen bezüglich Naturschutzmassnahmen zu beraten und die aktuellen Prioritäten neu festzulegen. Der kantonalen Fachstelle (Dienststelle lawa, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei) ist jeweils vor Ende Oktober eine Rückmeldung bezüglich Stand der Arbeiten zu machen.
- 9.29. Aufkommende Problempflanzen (invasive Neophyten) sind konsequent zu eliminieren.
- 9.30. Ökologische Ausgleichsflächen sind dauerhaft, d.h. über die Betriebsphase hinaus, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Vor Abschluss der Betriebsphase ist ein entsprechender Pflegeplan auszuarbeiten und mit der Dienststelle lawa zu besprechen und genehmigen zu lassen.

### **Nachsorge**

- 9.31. Der Betrag und die Regelung zur Sicherstellung der Deckung der Kosten für den Abschluss, die Nachsorge sowie die allfällige Sanierung der Deponie ist innert 6 Monaten ab Rechtskraft der Projektbewilligung der Deponieerweiterung an die neue Situation, d.h. an die erweiterte Deponie anzupassen.

### **Betriebsbewilligung**

- 9.32. Die Betriebsbewilligung der Deponie Büel ist zum gegebenen Zeitpunkt zu erneuern.

## **10. Kosten**

Die Gesuchstellerin hat die amtlichen Kosten des Projektbewilligungsverfahrens zu tragen. Die Aufwendungen der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) werden gestützt auf § 198 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) in Verbindung mit § 2 des Gebührentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung in Rechnung gestellt. Der Betrag wird in die Kosten des Projektbewilligungsverfahrens (RRE) eingeschlossen.

Freundliche Grüsse



Daniel Christen  
Dienststellenleiter



Ruedi Gubler  
Abteilungsleiter  
Tel. direkt 041 228 60 67  
ruedi.gubler@lu.ch

Verteiler

– Dienststellen rawi, lawa, vif



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 17. Juli 2019 zeu/DAr/VOP/Ho/ah/DBI  
ID 19\_680 / 2112.1112 / 2019-146

**GEMEINDE EMMEN**

**Vernehmlassung; Weiterführung Deponie Büel Emmen 2019**

Sehr geehrter Herr Inan  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 11. Juli 2019 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSEN**

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände beziehungsweise Bemerkungen zur eingereichten Weiterführung Deponie Büel gemäss den vorliegenden Unterlagen.

**NATURGEFAHREN**

Eine Gefahrenkarte ist für den Deponiebereich nicht vorhanden. Für den sicheren Betrieb der Deponie sind detaillierte Kenntnisse der Naturgefahrensituation notwendig, unabhängig davon ob die Deponie in einer Bau- oder Nichtbauzone liegt.

Auflagen:

- Im betroffenen Gebiet muss eine Gefahrenbeurteilung bezüglich allen Naturgefahren nach kantonalen Vorgaben erstellt werden. Die Gefahrensituation "Ist-Zustand" ist in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren. Das heisst auch wenn keine Gefährdung vorhanden ist muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein.
- Nach der Rekultivierung ist der Endzustand zu verifizieren beziehungsweise der aktuelle "Ist-Zustand" in der Gefahrenkarte zu aktualisieren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Urs Zehnder  
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter  
Abteilungsleiter Planung Strassen

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

Dienststelle Raum und Wirtschaft  
Abteilung Raumentwicklung  
Cuenejd Inan

Luzern, 25. Oktober 2019 CO  
2019-409

**STELLUNGNAHME**

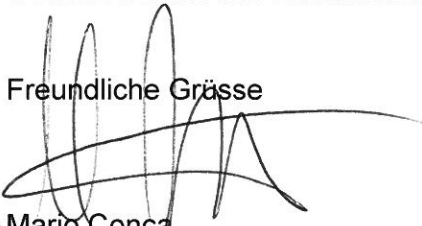
**Gemeinde Emmen; Weiterführung Deponie Büel Emmen 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Auftrag vom 25.10.2019 haben Sie uns die Unterlagen betreffend dem Projekt "Weiterführung Deponie Büel" in der Gemeinde Emmen zur Express-Prüfung zugeschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der Abteilung bew sind keine strassen-, wasserbau- und raumplanungsrechtliche Sonderbewilligungen erforderlich. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Erschliessung der heutigen Deponiezone und die der Deponieperimeter berücksichtigt den festzulegenden Gewässerraum des Rütibächli.

Freundliche Grüsse



**Mario Conca**

Abteilungsleiter Baubewilligungen  
+41 41 228 51 82  
mario.conca@lu.ch

Andreas Lehmann  
Technischer Leiter/ Geschäftsleiter  
Hirschmattstrasse 36  
6003 Luzern  
Tel. 041 342 11 18  
andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch

Kanton Luzern  
Raum und Wirtschaft  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 13. September 2019

### **Gemeinde Emmen, Weiterführung Deponie Büel, Emmen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 11. Juli 2019 fordern Sie uns auf, zur Weiterführung der Deponie Büel, Emmen, Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

#### **Grundlagen**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den Wanderwegrichtplan der Regionalplanung Luzern im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Fuss- und Wanderweggesetzes am 9. Juni 1998 genehmigt. Dieser bildet die Grundlage für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden.

Weitere Grundlagen bestehen mit dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV), dem Weggesetz des Kantons Luzern sowie der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Emmen aus dem Jahr 2017.

Der neue Teilrichtplan Wanderwege der Region LuzernPlus ist in Bearbeitung und soll, vorausgesetzt der Zustimmung der Delegiertenversammlung, Anfang 2020 vom Regierungsrat genehmigt werden.

#### **Ausgangslage**

Die vorgesehene Deponiezone tangiert die Wanderwegverbindung Waldibrücke – Rothenburg, welche heute über das Deponiegelände führt. Der Wanderweg wird auf einem Naturbelag geführt. Die Wanderwegverbindung ist im aktuell gültigen Wanderwegrichtplan von 1998 eingetragen. In den vorliegenden Planunterlagen ist nicht festgehalten, wie der Wanderweg während der Betriebsphase sowie in der Endgestaltung geführt werden soll.

Im neuen Teilrichtplan Wanderwege ist die betroffene Wanderwegverbindung nicht mehr aufgeführt und soll aufgehoben werden. Der Teilrichtplan Wanderwege ist noch nicht genehmigt.

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Emmen aus dem Jahr 2017 ist der Weg als Fuss- und Wanderweg eingezeichnet.

## **Beurteilung**

Die bestehende Wanderwegverbindung Waldibrücke - Rothenburg wird durch die vorgesehene Weiterführung der Deponie beeinträchtigt. Die zukünftige Linienführung während der Betriebsphase sowie in der Endgestaltung ist in den Plänen festzuhalten. Sollte der Wanderweg wie im neuen Teilrichtplan Wanderwege der Region LuzernPlus aufgehoben werden, ist mit der Gemeinde Emmen abzuklären, ob dieser als Fussweg weiterhin bestehen soll.

Im Zusammenhang mit den weiteren Planungsschritten ist der Verlauf des Wander- und Fussweges einzubeziehen. Wanderwege, welche heute auf Naturbelag geführt werden, sind als solche zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen.

## **Antrag**

1. Der Verlauf des Wanderweges während der Betriebsphase sowie in der Endgestaltung ist in den Plänen festzuhalten.
2. Mit der Genehmigung des neuen Teilrichtplans Wanderwege der Region LuzernPlus ist mit der Gemeinde Emmen abzuklären, ob der Weg als Fussweg erhalten werden soll.
3. Die Luzerner Wanderwege sind in die weiteren Planungsschritte betreffend Fuss- und Wanderweg einzubeziehen.
4. Wanderwegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

## **LUZERNER WANDERWEGE**

Technischer Leiter



Andreas Lehmann

---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 3. September 2019 BAM

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Emmen; Weiterführung Deponie Büel Emmen 2019 Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 11. Juli 2019 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Natur, Jagd und Fischerei**

Beim Waldibach handelt es sich um ein wertvolles Fischgewässer. In diesem Gewässer leben Bachforellen, Bachneunaugen und Edelkrebse. Diese Arten reagieren äusserst sensibel auf chemische und physikalische Veränderungen des Gewässers. Die natürliche Fortpflanzung ist bei diesen drei Arten nachgewiesen. Der Teilbericht Flora und Fauna ist nachvollziehbar und berücksichtigt zum Teil diese Anliegen.

Verbesserungspotenzial besteht bezüglich der Gestaltung und Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen. Das Deponie-Projekt bietet die Chance, Lebensraumverbesserungen und ökologische Vernetzungen zu schaffen. Das funktioniert nur, wenn die dafür vorgesehenen Flächen entsprechend aufgewertet und unterhalten werden.

Gemäss bestehender Betriebsbewilligung vom 27. August 2018 wird die ökologische Fachbegleitung durch die ILU AG Horw wahrgenommen. Diese hat jährlich vor Ende Oktober eine Rückmeldung an die kantonale Fachstelle bezüglich Stand der Arbeiten zu machen. Diese Auflage wurde bisher nicht erfüllt.

#### **Anträge**

- Eine Einleitung der Entwässerung in den Rütibach/Waldibach bedarf einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BG F). Die Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden, wenn Massnahmen nach Art. 9 BG F berücksichtigt werden.
- Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Teilbericht Flora, Fauna und ökologischer Ausgleich zum UVB, S. 15ff zu realisieren.

- Das Anlegen und Pflegen der ökologischen Ausgleichsflächen ist frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich ist, umzusetzen. Spezielles Augenmerk ist auf das fachgerechte Aufwerten und Pflegen der bereits realisierten Ausgleichsflächen zu legen.
- Das Umsetzen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Fachperson zu begleiten. Mindestens einmal jährlich sind die vor Ort arbeitenden Personen bezüglich Naturschutzmassnahmen zu beraten und die aktuellen Prioritäten neu festzulegen. Der kantonalen Fachstelle (Iawa, Abt. NJF) ist jeweils vor Ende Oktober eine Rückmeldung bezüglich Stand der Arbeiten zu machen.
- Aufkommende Problempflanzen (invasive Neophyten) sind konsequent zu eliminieren.
- Ökologische Ausgleichsflächen sind dauerhaft, d.h. über die Betriebsphase hinaus, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Vor Abschluss der Betriebsphase ist ein entsprechender Pflegeplan auszuarbeiten und mit der kantonalen Fachstelle zu besprechen.

## **Landwirtschaft**

### **Landwirtschaftliche Nutzfläche und Direktzahlungen**

Deponiezone gehört nach §35 des Planungs- und Baugesetz (PBG) zu den Nichtbauzonen. Die in der Deponiezone liegenden Flächen bleiben beitragsberechtigt nach Direktzahlungsverordnung, solange sie noch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und sobald sie nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

### **Geländegestaltung**

Bei der Geländegestaltung ist zu beachten, dass im Ackerbau eine maschinelle Nutzung ohne wesentliche Einschränkung bis zu 15 % Hangneigung möglich ist. Beim Futterbau ist bei einer Hangneigung von über 35 % die maschinelle Nutzung stark erschwert. Das gilt auch für die Nutzung von Biodiversitätsförderflächen.

### **Güterstrassen**

Die Beanspruchung von Güterstrassen ist mit der Unterhaltsgenossenschaft abzusprechen.

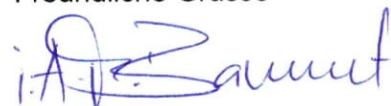
## **Wald**

Der Perimeter der geplanten zweiten Erweiterung geht im Nordosten bis an den Wald. Der Waldverlauf wurde im 2014 im Rahmen einer Waldfeststellung festgelegt. Der Wald wird nicht statisch. Mit dem vorliegenden Deponieperimeter wird der minimal geforderte Waldabstand von 10 m eingehalten. Die vorgesehene Erweiterung der Deponiezone geht etwas näher an den Wald heran.

Aus walddirektlicher Sicht ist nichts gegen die zweite Erweiterung der Deponie Bühl inkl. Perimeter und Zone einzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bauten und Anlagen wie Zäune ebenfalls den Waldabstand von 10 m einzuhalten haben.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pius Etter  
 Fachbereichsleiter Geschäftsstelle  
 041 349 74 26  
 pius.etter@lu.ch

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Denkmalpflege**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 05  
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
Postfach  
6002 Luzern

Luzern, 27. August 2019

**Vorprüfung Teilzonenplanänderung Deponie Typ A, Büel-Ost  
Stellungnahme Denkmalpflege**

Sehr geehrter Herr Inan,

Vielen Dank für das Zusenden der Unterlagen oben erwähnter Sache.  
Gerne nehmen wir zum Projekt Stellung:

Der Projektstandort liegt nicht innerhalb eines qualifizierten Ortsbilds und es sind keine geschützten oder schützenswerten Objekte unmittelbar betroffen. Die Kantonale Denkmalpflege nimmt im Rahmen der Vorprüfung nicht Stellung zum Projekt.

Freundliche Grüsse

  
Benno Vogler, dipl. Restaurator FH  
Gebietsdenkmalpfleger  
041 228 53 08  
benno.vogler@lu.ch

**Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 95  
Telefax 041 210 51 40  
sekretariat.archaeologie@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 9. September 2019

**Vernehmlassung: Gemeinde Emmen; Weiterführung Deponie  
Büel Emmen 2019; Stellungnahme Archäologie**

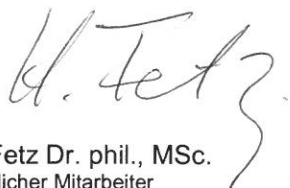
Sehr geehrter Herr Inan,

Besten Dank für Unterlagen zur Weiterführung der Deponie Büel 2019 in der Gemeinde Emmen. Aufgrund meiner Ferienabwesenheit komme ich leider erst heute dazu, die archäologische Stellungnahme zu verfassen. Ich entschuldige mich für die Verspätung.

Im betroffenen Projektgebiet befinden sich die Archäologischen Fundstellen Rotterswil I (AFS 508), Rotterswil II (AFS 509) und Rotterwil III (AFS 510). Während und im Anschluss an diverse Abklärungen im Zusammenhang mit dem Umweltverträglichkeitsbericht konnten im Projektgebiet verschiedene Augenscheine vorgenommen und Sondierungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen waren wenig spezifisch. Vorgängige archäologische Massnahmen sind deshalb nicht notwendig.

An den im Umweltverträglichkeitsbericht festgehaltenen Massnahmen ist dennoch festzuhalten: "Bodeneingriffe im Bereich der archäologischen Fundstellen sind der Kantonsarchäologie frühzeitig mitzuteilen (ggf. sind archäologische Sondierungen oder Grabungen nötig). Sollten im Rahmen der Vorbereitungen bzw. des Betriebs weitere archäologische Schichten oder prähistorische Objekte durch das Deponieprojekt tangiert oder gefunden werden, ist die Kantonsarchäologie umgehend zu informieren."

Besten Dank für die Zusammenarbeit und freundliche Grüsse



Hermann Fetz Dr. phil., MSc.  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Tel. +41 41 228 53 06  
Mobil: +41 79 334 47 58  
[hermann.fetz@lu.ch](mailto:hermann.fetz@lu.ch)  
[www.da.lu.ch](http://www.da.lu.ch)